Stadt Finsterwalde NL.
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Beschluss BV-2014-026 öffentlich

Entlastung Jahresrechnung 2008 der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	24.06.2014
Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20	Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.07.2014	Rechnungsprüfungsausschuss	**Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0**
10.07.2014	Hauptausschuss	**Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0**
23.07.2014	Stadtverordnetenversammlung	**Anw.: 25 Ja: 24 Nein: 0 Enth.: 1**

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2008 vorgelegten und testierten Jahresabschluss 2008 mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.115.245,99 EUR und einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.430,39 EUR fest.

Das Ergebnis kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden.

A. Seefeld

Andreas Holfeld
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Prüfung dauerte vom 7. Mai 2013 bis zum 12. Mai 2014. In der Zeit vom 7. Mai 2013 bis 20. November 2013 waren die beauftragten Wirtschaftsprüfer der Dornbach und Partner mit zeitlichen Unterbrechungen im Haus und haben den von der Stadt Finsterwalde vorgelegten Entwurf des Jahresabschlusses 2008 geprüft.
Der erste Entwurf des Prüfvermerkes ging beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster am 28. Januar 2014 ein. Den ergänzenden Entwurf des Prüfvermerkes übersandte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 07.04.2014.
Die Schlussbesprechung fand am 08.05.2014 in den Räumen des Bürgermeisters statt.

Im November 2008 nahm das Rechnungsprüfungsamt eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vor. Ergänzende Prüfungshandlungen nahm das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 nicht vor. Eigene Feststellungen trifft das Rechnungsprüfungsamt deshalb nicht. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt das Prüfungsergebnis der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Grundsätzliche Feststellungen

Zur Vermögenslage wird ausgeführt, dass im Jahre 2008 Investitionen in Höhe von TEUR 2.339 erfolgten. Unter Berücksichtigung von Abgängen und Abschreibungen hat sich das Anlagevermögen um TEUR 1.335 erhöht.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden um TEUR 2.072 korrigiert. Die Liquidität war stets gegeben. Ein Kassenkredit wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Ertragslage ist durch einen Gesamtüberschuss von TEUR 1.132 gekennzeichnet. Dies ist auf das positive Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (TEUR 688), des Finanzergebnisses (TEUR 428) und des außerordentlichen Ergebnisses (TEUR 16) zurückzuführen.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gem. § 104 BbgKVerf sowie entsprechend § 317 HBG wurde die Buchführung, der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen (Anhang, Anlagenübersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht und Beteiligungsbericht) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Gem. § 104 Abs. 2 BbkKVerf erstreckt sich die Prüfung darauf, ob:

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlageunter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt abbildet.

Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Bücher der Stadt sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt und sachlich richtig. Die Buchführung ist nach der in Stichproben durchgeführten Prüfung beweiskräftig.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach den Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Rechenschaftsbericht, mit seinen Anlagen (Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht und Beteiligungsbericht) ist auf der geprüften Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 aufgebaut und unter Einbeziehung der Inventurergebnisse richtig und vollständig aus den Büchern entwickelt.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg ordnungsgemäß nachgewiesen.
Die Gliederung der Ergebnisrechnung und der Bilanz erfolgte nach den §§ 54 und 57 KomHKV.
Die Gliederung der Finanzrechnung erfolgte gem. § 5 i. v. m. § 55 KomHKV.
Im Rahmen der Bewertung sind die §§ 47 ff. KomHKV sowie die Hinweise des Bewertungsleitfadens (BewertL Bbg) angewandt worden.

Der vom Bürgermeister erstellte Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen werden der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt zutreffend dargestellt.

Soweit sich der Rechenschaftsbericht auf den Jahresabschluss bezieht, steht dieser in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht erwecken nach den Erkenntnissen keine falsche Vorstellung von der Lage der Stadt. Die Prüfung entsprechend § 317 Abs. 2 S. 2 HGB hat ergeben, dass Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend dargestellt sind.
Die Angaben in den Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und zutreffend.

Nach der Erklärung des Bürgermeisters und den Feststellungen im Rahmen der Prüfung sind sämtliche Aktiva und Passiva erfasst und die Rückstellungen nach den bei Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnissen ausreichend bemessen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 ist mit seinen Anlagen richtig aus den Büchern entwickelt. Er entspricht in seiner Gliederung und Bewertung den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.
Die Buchführung ist ordnungsgemäß; sie entspricht ebenfalls dem Gesetz.
Die Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Anlage